Club-, Spiel-, Platz- und Hausordnung der GolfPark Leipzig GmbH & Co. KG

Vorbemerkung

Für die Nutzung der Golfanlagen gelten die von der Eigentümerin und Betreiberin der Golfanlage, namentlich der GolfPark Leipzig, GmbH & Co. KG, Leipzig, aufgestellten Grundsätze und Bestimmungen dieser Club-, Spiel-, Platz- und Hausordnung.
Hausordnung.

Die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen in dieser Club-, Spiel-, Platz- und Hausordnung sind Bestandteil der jeweiligen Mitgliedschaft bzw. dem Kauf eines Nutzungsrechtes zwischen der GmbH und den jeweiligen Mitgliedern bzw. Nutzungsberechtigten. **Verstößt der Nutzungsberechtigte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft oder gegen diese Club-, Spiel-, Platz- und Hausordnung, kann die GmbH den geschlossenen Vertrag fristlos kündigen.**

Die von der Eigentümerin und Betreiberin angebotenen, über das reine Golfspiel hinausgehenden, etwaigen Mehrwerte (z.B. Getränkeservice während der gastronomischen Schließzeiten, Handtuchservice etc.) sind freiwilliger Natur ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs.

Gespielt wird auf der Golfanlage nach den „Offiziellen Golfregeln“ des Deutschen Golf Verbandes e.V. in der jeweils geltenden Fassung. Regeln und Etikette des Golfsports sowie die Interessen der Gemeinschaft der Golfspielenden auf der Golfanlage erfordern gegenseitige Rücksichtnahme und Einordnung auf dem Golfplatz. Diese Rücksichtnahme auf die Interessen und Belange anderer Spieler soll auf dem Golfplatz besonders gepflegt werden. Aus diesem Grunde besteht das Gebot des „zügigen“ Spiels auf dem Golfplatz (schnell gehen und langsam schwingen; nicht umgekehrt!). Die Zeitvorgabe für eine Golfbahn sollte 15 Minuten nicht überschreiten.

Neben der in den Golfregeln enthaltenen Etikette, deren strikte Einhaltung selbstverständlich ist, erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und der Respekt vor den anderen Spielern folgendes Verhalten:

1. Die Reihenfolge des Abschlags wird mit der Reservierung und Vergabe von Startzeiten durch das Clubsekretariat der Golfanlage geregelt. Startzeiten-Reservierungen werden wie folgt gehandhabt: Die Entscheidung über die Vergabe der Startzeiten obliegt ausschließlich der Betreiberin, welche dazu gesonderte Ordnungen erlassen kann (z.B. zur Spielstärke, Mindest-Handicap, o.ä.).

Wenn der Platz wegen Vorbereitung zu Wettspielen gesperrt wird, ist die Sperrung für alle SpielerInnen bindend.

Vor der Golfrunde hat sich grundsätzlich jeder Spieler persönlich im Sekretariat zu melden, und zwar spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn, um rechtzeitig 10 Minuten vor der Abschlagzeit am 1. Tee zu sein.

Alternativ kann elektronisch mittels Kundenkarte an Tee 1 sowie am Terminal vor dem Sekretariat eingecheckt werden. An Tee 10 steht ein QR Code zur Verfügung.

Dazu gibt es die Möglichkeit, auf der App die Geolokation zu bemühen, die automatisch eincheckt, wenn Sie im o.g. Zeitraum sich 100 m rund um die Starttees befinden.

Erfolgt der Check-In nicht, so gilt das als „No Show". Verursacher von „No Shows" können von der Betreiberin mit der Erstattung des Greenfee-Ausfalls für eine reservierte, aber nicht genutzte Startzeit, belegt werden. Bei vermehrten Vorkommen behält sich die Betreiberin weitere Sanktionen vor.

2. Der Beginn auf anderen Abschlägen, als in der Startzeit gebucht, ist nur im Ausnahmefall und nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Sekretariat gestattet. Eine Spielergruppe besteht aus **maximal 4 Spielern**. Aus jedem Bag darf nur eine Person spielen. Es ist nicht gestattet, auf dem Golfplatz mit mehreren Bällen zu spielen.

3. Spieler sollen ihren Abschlag erst dann vorbereiten und abschlagen, wenn die vorausspielende Gruppe eindeutig außer Reichweite ist. Es wird als ein Verstoß gegen die Golfetikette angesehen, wenn ein Spieler der nachfolgenden Gruppe bereits auf dem Abschlag seinen Ball aufteet und dort Probeschwünge macht, wenn die vorausspielende Gruppe noch in Reichweite ist. Das Gleiche gilt auf der Spielbahn.

4. Wenn die nachfolgende Gruppe offensichtlich schneller spielt und vor der vorausspielenden Gruppe mindestens eine Spielbahn frei ist, dann sollen die Spielenden der schnelleren Gruppe das Durchspielen erlauben (Regel 5.6b „Zügiges Spiel"). Einzelspieler haben grundsätzlich kein Durchspielrecht. Platzarbeiter haben stets Vorrecht vor dem Spiel und es muss Rücksicht auf diese genommen werden. Es darf nur gespielt werden, wenn der Platzarbeiter seine Tätigkeit unterbricht und Blickkontakt zum Spieler hat.

5. Die Betreiberin wird durch entsprechende Startzeitenvergabe dafür sorgen, dass möglichst 4er Flights gebildet werden, um einen reibungslosen Spielbetrieb zu gewährleisten. Auch hier ist darauf zu achten, dass nach Stableford gespielt wird und der Ball nach der höchstmöglichen Schlagzahl für das entsprechende Loch aufzunehmen ist.

6. Auf der Golfanlage ist eine **golfadäquate Bekleidung** vorgeschrieben. Das Tragen von Golfschuhen mit Softspikes ist obligatorisch. Metallspikes sind nicht zugelassen. Golfschuhe sollen vor Betreten des Clubhauses gereinigt werden. Golftaschen, Schläger und Trolleys dürfen nicht innerhalb des Clubhauses abgestellt werden und vor dem Clubhaus nur so, dass sie keine Behinderung darstellen.

Für Garderoben sowie den Inhalt von Caddie-Boxen wird seitens der Betreiberin keine Haftung übernommen. Fundsachen sind in die dafür vorgesehenen Fächer im Gang zu den Umkleiden zu deponieren.

7. Den Eltern bzw. deren Vertreter obliegt die Aufsichtspflicht für ihre Kinder und sie haften für diese. Die Eltern bzw. deren Vertreter haben für entsprechendes Benehmen der Kinder zu sorgen und störendes Verhalten zu vermeiden. Kinder sollen nur in den dafür vorgesehenen Räumen oder an den vorgesehenen Plätzen spielen. Kinder unter 12 Jahren sollen sich nicht ohne Begleitung Erwachsener im Restaurant aufhalten. Das Mitnehmen von Kleinkindern, auch im Kinderwagen, auf den Golfplatz ist nicht erlaubt.

8. Das Mitführen von Hunden ist ausschließlich auf den von der Betreiberin festgelegten Teilen der Golfplätze gestattet. Hunde auf dem Golfplatz und der Driving Range müssen im Voraus im Golfbüro angemeldet werden (es gibt einen entsprechenden Buchungsbutton in PC Caddie), ständig kurz angeleint sein und sich absolut ruhig verhalten. Es besteht kein Anspruch, einen Hund mit auf die Golfanlage nehmen zu dürfen. Hunde sind im Clubhaus ebenfalls fest anzuleinen. Der Kot des Hundes ist mit einem geeigneten Behältnis aufzusammeln und zu entsorgen. Hunde sind in den Umkleiden und Duschen verboten.

9. Divots sind auf dem gesamten Golfplatz (mit Ausnahme der Abschläge) sofort wiedereinzusetzen und sorgfältig festzutreten. Bevor ein Spieler einen Bunker verlässt, muss er alle von ihm verursachten Einschlaglöcher und Fußspuren sorgfältig einebnen und glätten. Der Rechen muss außerhalb des Bunkers abgelegt werden und zwar so, dass er das Spiel am wenigsten beeinflusst. Alle Beschädigungen des Grüns, insbesondere Pitchmarken, sind sorgfältig auszubessern. Das gilt unabhängig davon, von wem die Beschädigungen verursacht worden sind (Grundsätzlich gilt: Jeder entfernt zwei Pitchmarken, seine eigene und die eines anderen). Mit Trolleys und E-Cars darf nicht zwischen Grün und Bunker gefahren werden. Die ausgewiesenen Wege, soweit vorhanden, sind einzuhalten. Für
die E-Car Nutzung gelten die Regeln des schriftlichen Nutzungsvertrags

10. Die Nutzung von E-Cars erfolgt auf eigene Gefahr. Deren Nutzung ist max. für 2 Personen gestattet. Etwaige Hinweisschilder für die Fahrtrichtung sind zu beachten. Es ist verboten, mit E-Cars auf Abschläge, Grüns, durch Penalty Areas und Bunker zu fahren. Bei Feuchtigkeit oder Nässe ist entsprechend langsam zu fahren.

Auf den Übungseinrichtungen, der Driving Range und dem Kurzplatz ist die Nutzung von E-Cars **nicht** erlaubt. Die Benutzung von E-Cars für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Mitarbeitenden der Golfanlage obliegt die Entscheidungshoheit, ob und wann E-Cars benutzt werden können.

Nach erfolgter Nutzung ist der Schlüssel des E-Cars umgehend im Clubsekretariat abzugeben. Sollte das Golfbüro bereits geschlossen sein, ist der Schlüssel in den Briefkasten am Eingang einzuwerfen.

11. Bei Probeschwüngen ist jede Beschädigung des Platzes zu vermeiden. Um eine Beschädigung der Abschläge zu vermeiden, dürfen Schwünge zum „Aufwärmen" nur außerhalb der Abschläge durchgeführt werden. Probeschwünge auf den Abschlägen sollen keine Beschädigungen hinterlassen und keine Personen gefährden. Auf den Grüns und Abschlägen dürfen keine Golftaschen, Trolleys und E-Cars abgestellt werden. Die Fahnenstange soll mit Bedacht herausgezogen und hingelegt werden (nicht fallenlassen!).

12. Es ist selbstverständlich, dass sämtliche Abfälle nicht auf dem Platz weggeworfen werden. Dies gilt insbesondere auch für Zigarettenkippen. Für Abfälle gibt es an jedem Abschlag eigens dafür aufgestellte Abfallbehälter, die zwingend zu benutzen sind.

13. Betriebseigene Bade- und Handtücher dürfen nicht aus dem Clubhaus entfernt werden. Es wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

14. Driving Range Bälle (Übungsbälle) dürfen auf dem Platz nicht benutzt werden. Driving Range Bälle sind Eigentum der Betreiberin und dürfen nicht von der Anlage entfernt werden.

Das „Lagern“ von Übungsbällen nebst den dafür vorgesehenen Körben in den Caddyboxen oder anderswo auf der Golfanlage ist nicht erlaubt. Die Betreiberin wird angekündigt in regelmässigen Abständen eine Kontrolle der Caddyboxen vornehmen.

15. Golfunterricht auf Übungseinrichtungen ist **ausschließlich** den Golflehrern der mit der GolfPark Leipzig kooperierenden Golfakademie gestattet. Golfunterricht auf den Übungseinrichtungen heißt die ausschließlich zeitlich und räumlich organisierte Gestaltung und Durchführung von Golfunterricht über einen längeren Zeitraum an eine oder mehrere Personen. Einzelfälle werden mit den Leitern der Golfakademien abgesprochen. Golflehrer anderer Golfanlagen haben ihren Besuch gegenüber dem Cluboffice rechtzeitig vorher anzukündigen. Ein Anspruch auf kostenfreies Greenfee besteht nicht.

Ausgenommen von dieser ausschließlichen Regelung sind vorangemeldete Greenfee Gäste (Golfgruppen), die mit einem externen Golflehrer auf der Anlage des GolfPark Leipzig spielen.

16. Leihausrüstungen (Golftasche und Golfschläger) sind Eigentum der Betreiberin bzw. der Golfakademien. Sie sind nur für die Dauer des Aufenthalts auf der Golfanlage nutzbar und dürfen nicht von der Golfanlage entfernt werden. Nach Benutzung müssen die Leihausrüstungen gereinigt und vollständig zum Golfbüro bzw. zur Golfakademie zurückgebracht werden. Sofern das Golfbüro geschlossen ist, ist die Leihausrüstung in der Gastronomie abzugeben.

17. Mitglieder des auf der Golfanlage nutzungsberechtigten Golfclubs müssen ihre Club-Plakette (Bag-Tag), Gastspieler ihre Greenfee-Karte, **deutlich sichtbar** am Golf-Bag anbringen. Die Greenfee-Karte für Gastspieler ist nicht übertragbar und muss vor Spielbeginn im Golfbüro gekauft werden. Falls das Golfbüro geschlossen sein sollte, ist das Greenfee in den „Greenfee-Briefkasten“ am Golfbüro zu entrichten oder kann online direkt gebucht und bezahlt werden. Jeder Spieler hat seinen DGV-Mitgliedsausweis, einen anderen Golfausweis (z.B. bei ausländischen Gästen) und / oder seine Greenfee-Karte mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Mitarbeitende der Betreiberin, Golflehrer sowie andere bevollmächtigte Personen, wie z.B. Marshals, sind jederzeit zur Kontrolle berechtigt.

Auch die Nutzung von Driving Range, Übungseinrichtungen und Kurzplatz unterliegt der Gebührenpflicht. Die vorstehenden Regelungen betreffen auch diese Bereiche. Das Lösen einer Pin für den Ballbezug beinhaltet NICHT auch die Nutzungsgebühr.

18. Auf Anfrage sind Stellplätze für Wohnmobile verfügbar. Diese Stellplätze für Wohnmobile dürfen nur von Golf spielenden Wohnmobilisten genutzt werden. Eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem Anlagenmanagement ist obligatorisch, ebenso wie eine gebuchte Startzeit und die Ankündigung des Wohnmobils durch die entsprechende Buchung. Ein Anspruch auf einen Wohnmobilstellplatz besteht nicht.

Der Verzehr von mitgebrachten oder selbst zubereiteten Speisen und Getränken außerhalb des Wohnmobils ist verboten. Gleiches gilt auch für eine Verköstigung Dritter, gleichgültig aus welchem Anlass. Daher ist auch das Aufstellen von Mobiliar, Geräten und Utensilien (z.B. Tische, Stühle, Bänke, Grill etc.) zum Zwecke des Verzehrs von Speisen und Getränken verboten.

Das Recht zur Bewirtung mit Speisen und Getränken hat ausschließlich der gastronomische Betreiber auf der Golfanlage.

19. Auch auf der Driving Range gilt als oberster Grundsatz: Rücksicht auf Andere und Schonung der Anlage. Das bedeutet im Einzelnen: Üben Sie auf der Driving Range nur an den dafür jeweils vorgesehenen Stellen. Schlagen Sie keine Bälle in Richtung der fahrenden Ballsammelmaschine. Halten Sie genügend Sicherheitsabstand zum Nachbarn. Gefährden Sie nicht Spieler auf den Wegen im Umfeld der Driving Range. Das Übungsgelände ist kein Kinderspielplatz. Kinder sollen sich nur auf dem Übungsgelände aufhalten, wenn sie tatsächlich üben wollen. Die Mitnahme von Kindern auf das Übungsgelände zum Zwecke der Beaufsichtigung ist nicht gestattet. Unterhaltungen auf dem Übungsgelände sollen so geführt werden, dass andere Spieler, die konzentriert üben möchten, nicht unnötig gestört werden.

ACHTUNG: Sollten Sie wissen, dass Bälle, die Sie mit Ihrem Driver schlagen, weiter als 200 m fliegen und Sie sie oftmals verziehen, dann verzichten Sie bitte auf Training mit dem Driver. Unsere Nachbarn von der inuma beschweren sich regelmässig über deutlich abirrende Bälle.

20. Die Nutzung der gesamten Golfanlage erfolgt immer auf eigene Gefahr und liegt in der Verantwortung jeder einzelnen Person. Die Betreiberin übernimmt keine Haftung für gesundheitliche, körperliche oder materielle Schäden, die den Nutzern während des Aufenthalts – insbesondere auch verursacht durch fliegende Golfbälle und E-Cars – auf der gesamten Golfanlage entstehen.

21. Es wird darauf hingewiesen, dass von den Veranstaltungen der Golfanlage gegebenenfalls Bild- und Tonaufnahmen, auf denen u.a. Teilnehmende abgebildet sein können, angefertigt und diese von der Betreiberin in eigenen Print- und/oder Onlinemedien auch zu kommerziellen Zwecken (z.B. Social Media) verwendet und veröffentlicht werden. Eine Aufnahme / Veröffentlichung erfolgt nicht, wenn dieser vorab widersprochen wurde. Einer Veröffentlichung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprochen werden.

22. Jede Art von Werbung im Clubhaus und auf der Golfanlage ist nur mit Genehmigung der Betreiberin bzw. deren Bevollmächtigten erlaubt. Für Mitteilungen und Aushänge am „Schwarzen Brett“ ist ausschließlich das Golfbüro zuständig.

23. Ist der Nutzungsberechtigte aufgrund von in seiner Person liegenden Umständen (z.B. Krankheit, Verletzung, Unfall, berufliche Umstände etc.) an der Ausübung seines Spielrechts gehindert, besteht die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Nutzungsentgelte bzw. Beiträge dennoch unverändert fort. Eine außerordentliche Kündigung, eine Aussetzung der Jahresspielgebühr / des Mitgliedsbeitrages, ein Ruhen oder eine unentgeltliche Verlängerung eines Spielrechts etc. ist nicht möglich.

24. Die Betreiberin weist ausdrücklich darauf hin, dass durch nicht-vorhersehbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Epidemien / Pandemien, behördlich angeordnete Maßnahmen / Schließung der Golfanlage etc.) und andere Einflüsse (z.B. Elementarschäden, Gewitter, Wasser, Sabotage, Feuer, Schnee, Frost,

Kontaminierung von Boden, Schädlingsbefall, Zeckenbisse, Tollwutgefahr, Wildschaden etc.) verursachte und eingetretene Sachverhalte keine Vertragsstörung zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Golfanlage bzw. der Betreiberin vorliegt. Die Pflicht zur Zahlung des Nutzungsgentgelts besteht fort.

Gleiches gilt für die Sperrung, Schließung oder Verkauf der Golfanlage im Ganzen oder in Teilen auf Veranlassung der Betreiberin, z.B. zur Gefahrenabwehr für Leib und Leben, Jagd, Wassermangel oder zu Sanierungs-, Platzarbeiten und Pflegemaßnahmen. Behördlich angeordnete Maßnahmen z.B. im Straßen- oder Leitungsbau (z.B. Strom, Gas, Wasser) oder bei Wassermangel fallen ebenso darunter wie z.B. bauliche Maßnahmen der Betreiberin auf der Golfanlage (einschließlich Gebäuden).

25. Bei den unter Punkt 24 aufgeführten beispielhaften nicht-vorhersehbaren bzw. durch höhere Gewalt eingetretenen Ereignissen müssen oder können von der Betreiberin spezielle Verkehrssicherungsregeln (z.B. Hygiene- und / oder Verhaltensregeln) zur Abwehr von Gefahrenquellen erlassen werden, die im Rahmen dieser Club-, Spiel-, Platz- und Hausordnung vorrangig anzuwenden und von den Nutzungsberechtigten zu beachten sind.

26. Die Betreiberin bzw. deren Bevollmächtige haben das Hausrecht auf der gesamten Golfanlage gegenüber allen Nutzungsberechtigten und Besuchern. Bei Verstößen gegen diese Club-, Spiel-, Platz- und Hausordnung können Sanktionen verhängt werden, so z.B. eine Buchungs- oder Platzsperre (Betretungs- und Nutzungsverbot der Golfanlage). Bei wiederholten Verstößen kann das Spielrecht außerordentlich gekündigt werden. Die Betreiberin kann weitere Anordnungen für den Spiel- und Übungsbetrieb erlassen.

27. Die vorhergehenden Grundsätze und Bestimmungen gelten bis auf Widerruf und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Betreiberin kann die Grundsätze und Bestimmungen jederzeit aufheben, ändern und / oder ergänzen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Club-, Spiel-, Platz- und Hausordnung der GolfPark Leipzig GmbH & Co. KG unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Bekanntgegeben am 15.06.2025
Stand: 22.07.2025

GolfPark Leipzig GmbH & Co. KG, Bergweg 10, 04356 Leipzig

Die Geschäftsführung